

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.12.2004 - 10. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

### **57. Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehr.amtstudium**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

(1) Studierenden, die bereits ein Lehramtsstudium an einer österreichischen Universität vollständig abgeschlossen haben, ist das Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit abgefasst worden ist, für ein weiteres Lehramtsstudium zur Gänze auch dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn das Studium dieses Unterrichtsfaches nicht nach den Vorschriften des derzeit gültigen Studienplanes erfolgt ist.

(2) Die Diplomprüfung, die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränkt sich in diesem Fall auf den Teil, der noch nicht im Rahmen der abgeschlossenen Unterrichtsfächer erbracht wurde.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gem. § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

Weber